

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Wofür und wie oft wird in Niedersachsen enteignet?**

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 11.04.2019 - Drs. 18/3490  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.05.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Gegenwärtig wird in der Öffentlichkeit eine Debatte über Enteignungen von privaten Wohnungsbaugesellschaften mit mehr als 3 000 Wohnungen geführt. Überlegungen des Grünen-Parteivorsitzenden Robert Habeck, als letztes Mittel gegen Wohnungsnot auch durch das Grundgesetz ermöglichte Enteignungen zu prüfen, kommentierte CDU-Generalsekretär Paul Ziemiak mit den Worten, er sei „fassunglos“ über diesen Vorschlag.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In Deutschland werden gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) Eigentum und Erbrecht gewährleistet, dessen Inhalt und Schranken durch Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll gemäß Artikel 14 Abs. 2 GG zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Die gegenwärtige öffentliche Debatte über Enteignungen von privaten Wohnungsbaugesellschaften mit mehr als 3 000 Wohnungen in Berlin wird vor dem Hintergrund von Artikel 15 GG geführt. Dort heißt es: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.“ Damit ermöglicht Artikel 15 GG die Sozialisierung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln, d. h. deren Überführung in Gemeineigentum gegen Entschädigung durch ein Gesetz (sogenannte Legalenteignung durch den Gesetzgeber). Bisher wurde in Deutschland von Artikel 15 GG - soweit ersichtlich - noch kein Gebrauch gemacht.

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit der Enteignung nach Artikel 14 Abs. 3 GG. Dort heißt es: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Eine Enteignung ist immer die letzte Möglichkeit (Ultima Ratio). Nach § 4 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) ist eine Enteignung im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Ein Grundstück darf z. B. nach § 8 NEG nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

Vor einer Enteignung muss sich der Träger des Vorhabens ernsthaft um den freihändigen rechtsgeschäftlichen Erwerb zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht haben (vgl. z. B. § 5 NEG). Auch die Enteignungsbehörde hat gemäß § 30 NEG auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Dies gelingt in den meisten Fällen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Enteignungsbehörde nach § 32 NEG aufgrund mündlicher Verhandlung durch Beschluss.

**1. Wie viele Enteignungen hat es in Niedersachsen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jeweils gegeben?**

In den Jahren 2016 bis 2018 hat es in Niedersachsen insgesamt 17 Enteignungen gegeben, davon 2016: 4; 2017: 9; 2018: 4.

**2. Was wurde jeweils wo enteignet?**

- a) Unbebauter Teil eines Hausgrundstücks in der Stadt Lohne (LK Vechta),
- b) unbebauter Teil eines Hausgrundstücks in der Stadt Winsen (LK Harburg),
- c) Teil eines unbebauten Grundstücks in der Stadt Langenhagen (Region Hannover),
- d) Teil einer Ackerfläche (Belastung mit Leitungsrecht) in der Gemeinde Harmstorf (Samtgemeinde Jesteburg, LK Harburg),
- e) Teil einer Privatstraße (Belastung mit Leitungsrecht) in der Gemeinde Apen (LK Ammerland),
- f) Teil einer Ackerfläche in der Gemeinde Sottrum (LK Rotenburg/Wümme),
- g) Teile mehrerer Ackerflächen in der Gemeinde Belm (LK Osnabrück),
- h) Teile von Grün- und Ackerflächen in Elsdorf (LK Leer),
- i) Teile von Grün- und Ackerflächen in Oerel (LK Rotenburg),
- j) Teile von Grün- und Ackerflächen in Klecken (LK Harburg),
- k) Teile von Ackerflächen in Bakum (LK Vechta),
- l) Teile von Grünflächen in Weitsche (LK Lüchow),
- m) unbebauter Teil eines Hausgrundstücks in Hemmingen (Region Hannover),
- n) Teilfläche eines Hausgrundstücks in Hoya (LK Nienburg/Weser),
- o) Teile von Ackerflächen in der Gemeinde Vechelde (LK Peine),
- p) Teile von Ackerflächen in der Gemeinde Vechelde (LK Peine),
- q) unbebauter Teil eines Hausgrundstücks (Belastung mit einem Leitungsrecht) in Peine.

**3. Zu welchem Zweck bzw. mit welcher Begründung wurden die Enteignungen jeweils durchgeführt?**

(Gleiche Reihenfolge wie zu Frage 2)

- a) Anlage einer Gemeindestraße, Baugesetzbuch (BauGB),
- b) dreigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Stelle–Lüneburg Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG),
- c) Errichtung einer Feuerwache, BauGB,
- d) Erdgasleitung (NEL), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- e) Strom- und Gasleitung, EnWG,
- f) sechsstreifiger Ausbau der BAB 1, Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- g) Bau der Ortsumgehung Belm (A 33/B 51n), FStrG,
- h) Ausbau der BAB 1, FStrG,
- i) Ausbau der BAB 1, FStrG,

- j) Ausbau des Bahnkörpers, AEG,
- k) Ausbau einer Gasleitung, EnWG,
- l) Deichausbau, Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG),
- m) Ausbau der Stadtbahn nach Hemmingen, Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- n) Einrichtung eines Kreisverkehrs mit Geh- und Radweg, Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG),
- o) Ausbau der Kreisstraße 71 im Landkreis Peine, NStrG,
- p) Anlegung und Vorhaltung von landwirtschaftlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Ausbau der zweigleisigen Bahnstrecke Hildesheim–Groß Gleidingen, Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit, AEG,
- q) Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung einer Gasleitung, EnWG.

**4. Welche Behörde führte die Enteignung jeweils federführend durch?**

Die Enteignungsbehörde ist in Niedersachsen das Ministerium für Inneres und Sport.